

Anpassung Hygienekonzept – 23. November 2021 KG Kropp

Mit dem 23. November 2021 gelten in der KG Kropp bis auf weiteres folgende angepaßte Regeln:

1. Rituelle Veranstaltungen drinnen (Gottesdienste, Trauerfeiern, Taufen, Trauungen, Hausbibelkreis, Gebetskreis, sowie Vorbereitungstreffen für rituelle Veranstaltungen):

> Ohne „3G“: 50% der Plätze (Dorfkirche 150 / Tetenhusen 50 / Groß Rheide 70 / Großer Gemeindesaal 50 / Trauerhalle 50 - mit einem Platz Abstand in jeder Richtung) MN-Schutz auf allen Verkehrswegen und beim Singen.

> Mit „3G“: Alle Plätze (Dorfkirche 300 / Tetenhusen 100 / Groß Rheide 140 / Großer Gemeindesaal 100 / Trauerhalle 100 ohne Abstand) MN- Schutz auf den Verkehrswegen, keine Pflicht (aber unsere dringliche Empfehlung) beim Singen. Kontrolle, aber keine Kontaktdatenerhebung.

> Chören und Musikgruppen wird auch zum Auftritt (im GD) „2G“ empfohlen! Für Proben ist „2G“ Pflicht. Bitte gesonderte Nordkirchenempfehlungen beachten.

> Rituelle Veranstaltungen **draußen** (Beisetzungen, Lebendiger Advent) unterliegen keinen Abstands- oder MN-Schutzregeln. Wir empfehlen sie aber trotzdem!

2. Programmatische Veranstaltungen drinnen (Seniorenkreise, Adventskaffees, Chöre, Sonstiges) unterliegen der „2G“-Regel für Erwachsene. Kinder bis zur Einschulung sind frei. Schüler müssen den schulischen Testnachweis vorlegen. Keine Abstandsregelung, MN-Schutz nur auf den Verkehrswegen. Kontrolle, aber keine Verpflichtung zur Erhebung von Kontaktdaten. Die Kirchengemeinde hat einen QR – Code, der freiwillig genutzt werden kann. Bitte mögliche Zusatzbedingungen bzw. Ausnahmen für die Konfirmanden-, Kinder-, Pfadfinder- und Jugendarbeit beachten!

> Veranstaltungen **draußen** - je nach Größe und Risikoeinschätzung OG/3G/2G - unterliegen keinen gesonderten Regeln über das übliche Hygienekonzept hinaus.

> Nicht ganz klar abgegrenzt davon sind **Versammlungen**, die ohne „3G“ drinnen stattfinden dürfen, dann aber nur mit 50% der Sitzplätze auf Abstand und mit generellem MN-Schutz.

3. Das Hausrecht wird in der neuen Landesverordnung besonders betont – es soll davon wirklich Gebrauch gemacht werden. Insbesondere sollen Menschen mit offensichtlichen Grippe- und Erkältungssymptomen freundlich, aber bestimmt abgewiesen werden.

4. Für Arbeitnehmer (in der KG Kropp) gilt ab dem 24. November eine „3“-Regelung: Geimpft, genesen oder täglich getestet. Die Auskunft darüber darf gegenüber dem Arbeitgeber verweigert werden – es tritt dann aber eine tägliche Testpflicht zu Lasten des Arbeitnehmers in Kraft, die nachgewiesen und dokumentiert werden muß.

5. Der Veranstaltungsleiter entscheidet je nach tatsächlicher Gegebenheit über eine (mögliche oder notwendige) praktische Anpassung der Regeln im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.

gez. Michael Jastrow (Vorsitzender KGR Kropp) und Dieter Färber (stellvertr. Vorsitzender KGR)